

U n h a n g

von

Tagsatzungsbeschlüssen und gemeinendsgenössischen Verhandlungen.

Freyzügigkeits-Vertrag zwischen dem Königreich Preußen und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Von der Tagsatzung ratificiert den 8. Junii 1812.

Seine Königl. Majestät von Preußen und die schweizerische Eidgenossenschaft, welche beyde den Entschluß gefaßt, gegenseitig den Abschloß und das Abfahrtsgeld (Gabella hereditaria et census emigrationis) aufzuheben, haben zu diesem Behuf zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich Seine Majestät der König von Preußen Ihren bevollmächtigten außerordentlichen Gesandten bey der schweizerischen Eidgenossenschaft, Kammerherrn, und des Königl. rothen Adler-Ordens-Ritter, Baron de Chambrier d'Alenres Excellenz, und der Landammann der Schweiz, im Namen

der Hochlöbl. Endgenossenschaft, die Hochgeachten Herren Hans Bernhard Sarasin, Bürgermeister des Kantons Basel, und Joh. Rudolf Stähelin, Mitglied des Kleinen und des Staatsraths, und Dreperherr, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über folgende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Bey keinem Vermögens-Ausgang aus den Königl. Preussischen Landen in die Schweiz, oder aus dieser in jene, es mag sich solcher Ausgang bey denjenigen Auswanderungs-Fällen, welche in den beyden respectiven Staaten gesetzlich erlaubt sind, oder bey Erbschaften, Legaten, Schenkungen oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschchoß- (Gabella hereditaria) oder Abfahrts-geld (census emigrationis) noch auch irgend eine andere Gebühr, als nur diejenige, welche nach den Gesetzen die Eingebornen selbst zu bezahlen haben, erhoben werden.

Art. 2. Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich sowohl auf denjenigen Abschchoß und auf dasjenige Abfahrts-geld, welche in die öffentlichen Staatscassen fließen würden, als auf denjenigen Abschchoß und auf dasjenige Abfahrts-geld erstrecken, welche in die Cassen der Städte, Märkte, Kammereyen, Stifter, Klöster, Gotteshäuser, Patrimonial-Gerichte und Corporationen, überhaupt

in die Cassen irgend eines Privat-, Abschloß- oder Abfahrts-Geld-Berechtigten, fließen würden.

Art. 3. Die Bestimmungen der obstehenden Artikeln 1. und 2. sollen sich auf alle jetzt pendente und auf alle künftige Fälle erstrecken.

Art. 4. Die Ratificationen der gegenwärtigen Convention sollen in Zeit von 4. Monaten vom heutigen Tage an zu rechnen, oder wenn es möglich ist, früher ausgewechselt werden.

Geschlossen in Basel den 3ten Merz 1812.

(Sig.) Jean Pierre B. de Chambrier
d'Ollepres.

(Sig.) Hans Bernhard Sarasin,
Bürgermeister des Kantons Basel.

Joh. Rudolf Stähelin,
Staatsrath und Seckelmeister.